Anlage 05 zur VO/0004/21

Umweltbericht zur 106. Flächennutzungs-planänderung – Friedenshort –

Stand: Januar 2021

Inhalt

1. Einleitung ... 3
1.1 Beschreibung des Planungsraumes ... 3
1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen (inkl. Natura 2000-Gebieten) .. 4
2. Wirkfaktoren der Planung ... 8
3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 9
3.1 Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung) ... 9
3.2 Fläche ... 10
3.3 Boden ... 10
4 Wasser ... 11
5. Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete ... 12
6. Luft und Klima ... 16
7. Landschaft ... 17
8. Kultur-und sonstige Sachgüter ... 18
8.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ... 19
Kumulative Auswirkungen ... 19
8.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete ... 19
8.5 Auswirkungen auf das globale Klima ... 19
9. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich ... 19
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ... 19
9.2. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ... 20
9.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ... 20
9.6 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung ... 21
10. Mögliche Auswirkungen durch schwere Unfälle oder den Folgen des Klimawandels ... 22
Mögliche Auswirkungen auf das Vorhaben durch schwere Unfälle oder Katastrophen ... 22
Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ... 22
11. In Betracht kommende Planungsalternativen ... 22
Nullvariante ... 22
Standortalternativen, sonstige Varianten ... 22
12. Monitoring ... 22
13. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes ... 23
14. Zusammenfassung ... 23
15. Quellen ... 24

1. Einleitung

1.1 Beschreibung des Planungsraumes

Der Geltungsbereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes – Friedenshort umfasst die in Wuppertal-Ronsdorf liegenden Grundstücke Friedenshort 64 und 66 sowie die nördlich daran anschließenden Flächen bis an die südliche Grundstücksgrenze des Grundstückes des Altenheimes Friedenshort 80 sowie den daran angrenzenden Abschnitt der Straße Friedenshort. Dieses Gelände ist von Osten, Norden und Westen von den Ronsdorfer Anlagen umgeben, die aus Waldflächen bestehen (s. Abb. 1).

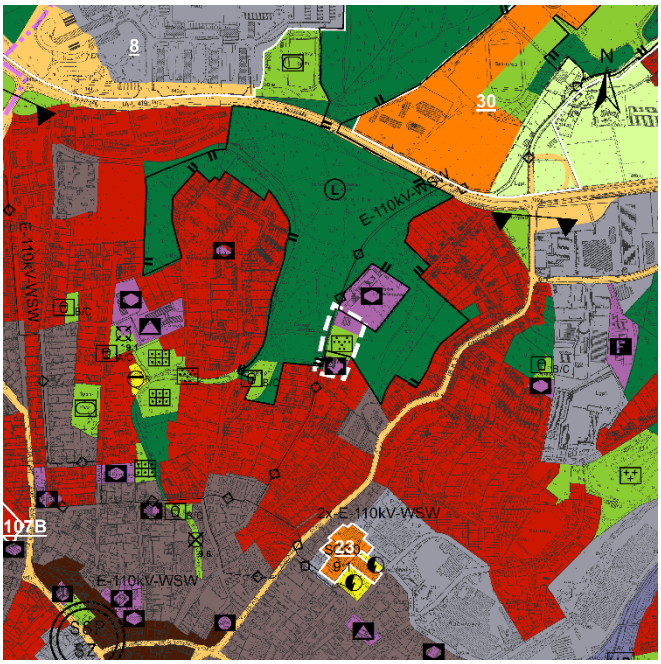

Abb. 1: Rechtswirksame Fassung des Flächennutzungsplanes

Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Aufgrund der Neuregelung des Wohnungsteilhabegesetzes (WTG) und des Landespflegegesetzes muss das Altersheim Friedenshort aufwendig umgebaut bzw. teilweise neugebaut werden. Für die notwendige Finanzierung des Umbaus soll auf einem benachbarten Grundstück, welches dem Eigentümer des Altersheimes gehört, Baurecht geschaffen werden und die Fläche, die derzeitig im Flächennutzungsplan als Grünfläche/Parkanlage dargestellt und vor Ort auch als Grünfläche vorhanden ist, danach für Wohnzwecke bebaut werden.
Das Altersheimgrundstück befindet sich als Insellage im Außenbereich inmitten der „Ronsdorfer Anlagen“. Die Wiesenfläche befindet sich derzeit noch im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost und wird dort mit der Zielsetzung „Erhaltung“ geführt. Die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes sollen mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Außerkraft gesetzt werden. Die Grundstücke Friedenshort 64 und 66 sind seit den 2010er Jahren mit Wohngebäuden (Mehrfamilienhäusern) bebaut, davor waren die Flächen laut Darstellung im FNP für Gemeinbedarf vorgesehen und sind so noch im FNP dargestellt. Im Rahmen dieser FNP-Änderung soll nun die Darstellung der tatsächlichen Nutzung angepasst werden (s. Abb. 2).

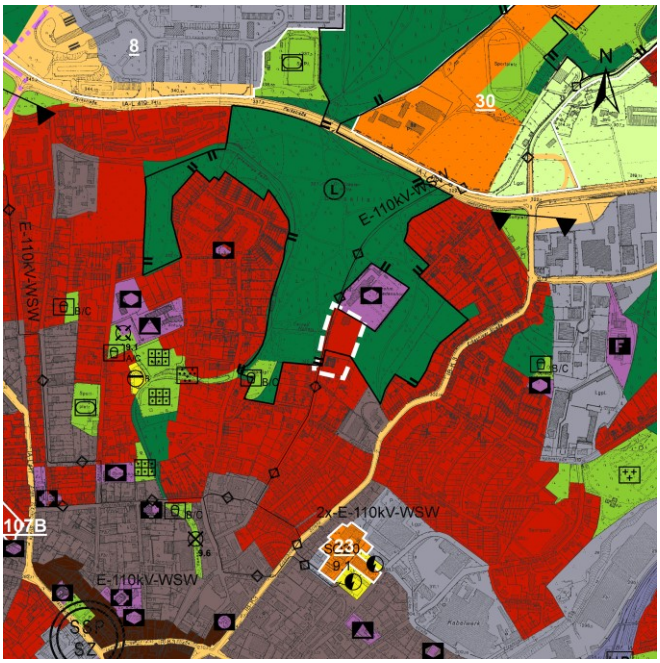

Abb. 2: Geplante Fassung des Flächennutzungsplanes

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen (inkl. Natura 2000-Gebieten)

1.2.1 Ziele in Fachgesetzen

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

Im BauGB (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) sowie im BNatSchG (§ 2 Abs. 1) werden allgemein die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt, die im Rahmen der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung als sogenannte Schutzgüter zu berücksichtigen und zu bewerten sind.

Folgende Paragrafen im Baugesetzbuch (BauGB) sind von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 – Belange des Umweltschutzes

§ 1a – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, inklusive der Eingriffsregelung

§ 2 Abs. 4 – Umweltprüfung

§ 2a – Umweltbericht

§ 4 – Beteiligung der Behörden

§ 4c – Überwachung

§ 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 – Zusammenfassende Erklärung

Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a – Inhalt des Umweltberichts

§ 233 Allgemeine Überleitungsvorschrift

Folgende Paragrafen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind mit zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung zu nennen:

Allgemein:

§ 1 - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Für den Artenschutz:

§§ 13 ff. – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§ 44 – Verbotstatbestände

§ 45 – Ausnahmen

Im Folgenden werden die aus den einschlägigen Fachgesetzten formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter kurz aufgelistet.

Schutzgut	**Quelle**	**Zielaussage**
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a III BauGB
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		• Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderungen • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschafts- und Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm, BImSchG & VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc..

1.2.2 Ziele in übergeordneten Planungen und Fachplanungen

Regionalplan

Im Regionalplan ist das Plangebiet als Wald und regionaler Grünzug dargestellt.

Die vorhandenen Funktionen werden zusätzlich mit der Darstellung: „Bereich für Schutz der Landschaft und eine landschaftsorientierte Erholung“ überlagert. Diese Darstellungen des Regionalplanes betreffen eine vor Ort vorhandene, ca. 0,43 ha große Wiese. Diese Grünfläche ist im Regionalplanung maßstabbedingt in die Darstellung des Waldes einbezogen. Angesichts der Lage innerhalb der umgebenden Waldbereiche und ihrer geringen Größe besitzt die Grünfläche innerhalb des regionalen Grünzuges keine besondere Bedeutung für dessen Ausgleichsfunktion.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame FNP stellt das Wiesengrundstück als „Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar, was im Rahmen der geplanten Änderung des FNP an den Bebauungsplan angepasst werden soll. Die bereits mit Mehrfamilienhäusern bebauten nördlichen und südlichen Teilgebiete sind als Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Die umgebenden Ronsdorfer Anlagen sind als „Wald“ dargestellt.

Landschaftsplan

Teile des Plangebietes liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost (STADT WUPPERTAL 2005). Der Plan setzt für das Gebiet ohne besondere Festsetzungen Landschaftsschutzgebiet fest.

2. Wirkfaktoren der Planung

Geplant wird die Schaffung von Baurecht für zwei Mehrfamilienhäuser. Da die zu beurteilenden Grundstücke große Außenanlagen besitzen, ist hier eine Bodenversiegelung von 30 - 40 % (GRZ 0,3 / 0,4 ohne weitere Überschreitungsmöglichkeiten) vorgesehen.

Erhebliche Emissionen wie Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Wärme und Strahlung nicht zu erwarten sind. Besondere Abfälle sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die vorhandene Erschließungsstraße entspricht nicht mehr dem heutigen Ausbaustandard, da aufgrund der geringen Breite ein Begegnungsverkehr kaum möglich ist. Zudem fehlt ein Bürgersteig der insbesondere für die fußläufige Erreichbarkeit des Altersheimes, der seniorengerechten Wohnungen sowie des Naherholungsgebietes erforderlich ist. Die Straße inkl. Ver- und Entsorgungsleitungen ist daher auszubauen. .

Baubedingt sind temporär ein zusätzliches Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge sowie Emissionen durch die Bautätigkeit zu erwarten.

3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.1 Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung)

Das Schutzgut Menschen und Bevölkerung umfasst Gesundheit und Wohlbefinden sowie die sich aus den Daseinsfunktionen ergebenden Schutzziele Wohnen und Erholung/Freizeitnutzung. Zur funktionellen Berücksichtigung wird die daraus abgeleitete

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die
- Erholungs- und Freizeitfunktion

herangezogen.

3.1.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand

Das zentrale Plangebiet wird landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet. Es wird östlich und westlich von dem Waldgebiet „Ronsdorfer Anlagen“ umgeben. Das nördliche und südliche Plangebiet ist mit Mehrfamilienhäusern bebaut. Das südlich anschließende Wohngebiet besteht überwiegend aus freistehenden Einfamilienhäusern. In der jüngeren Vergangenheit wurden südlich anschließend an das Plangebiet Mehrfamilienhäusern errichtet. In südöstlicher Richtung zur Erbschlöer Straße besteht ein relativ junges Baugebiet aus Doppelhäusern und weiteren Mehrfamilienhäusern. Nördlich grenzt ein Altersheim an.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund der Mehrfamilienhäuser, teilweise mit Altenwohnungen, überwiegend eine sehr hohe Bedeutung für die Wohnfunktion auf.

Die Wiesenfläche erfüllt als Teil der umgebenden Ronsdorfer Anlagen eine allgemeine Bedeutung für die Naherholung.

Unter dem Gesichtspunkt Erholung/Freizeitnutzung sind die umgebenden Ronsdorfer Anlagen aufgrund ihrer Größe, der guten Erreichbarkeit sowie der guten Erschließung durch Fußwege von sehr hoher Bedeutung. Durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist hier eine ruhige und landschaftsbezogene Erholung im nahen Wohnumfeld als Feierabend- und Kurzzeiterholung möglich. Durch die geplante Bebauung auf der Grünlandfläche wird diese Funktion nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Wegebeziehungen unterbrochen werden. Mit dem geplanten Ausbau der Straße mit einem Bürgersteig wird die fußläufige Erreichbarkeit sowohl des Altersheimes als auch der Anlagen verbessert.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation bezüglich Wohn-/Wohnumfeld und Erholungsfunktion unverändert bestehen.

3.1.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Insgesamt werden mit der geplanten Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehender Freiraumfunktionen sowie der landschaftsbezogenen Erholungseignung erwartet. Der dauerhafte Verlust einer Freifläche mit allgemeiner Bedeutung für das Wohnumfeld ist aufgrund der Nähe zu den Ronsdorfer Anlagen als nicht erheblich einzustufen. Das Wohnumfeld ändert sich insgesamt betrachtet nicht nachhaltig, der Raum bleibt in seiner Eignung für die Naherholung erhalten. Die Wohnfunktion wird durch die zusätzliche geplante Wohnbaufläche an einer städtebaulich sinnvollen Stelle ausgeweitet.

3.2 Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher hier der Aspekt des flächenschonenden Bauens zu verstehen. Damit steht hier der qualitative Flächenbegriff im Vordergrund, während die quantitative Beurteilung dem Schutzgut Boden vorbehalten bleibt.

3.2.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand

Die Größe des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 8.500 m² ha.

Bezüglich der Flächennutzung besteht bereits im nördlichen und südlichen Planbereich Wohnbebauung, die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Diese Nutzungen werden von weitgehend unversiegelter Fläche in Form von Gärten umgeben. Zwischen den Wohngebäuden befindet sich die ca. 4.500 m² große Grünlandfläche, die als Wohnbaufläche dargestellt werden soll. Im westlichen Plangebiet befindet sich die Erschließungsstraße zum Altersheim und zu den Ronsdorfer Anlagen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation bezüglich des Schutzgutes Fläche unverändert bestehen. Zur Deckung des Bedarfs an zusätzlichen Wohnungen müsste auf andere Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes zurückgegriffen werden; ggf. müssten an anderer Stelle neue Wohnbauflächen dargestellt werden.

3.2.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Vom Träger der Landesplanung liegt eine Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Wohnfläche vor, da die Flächeninanspruchnahme in verträglichem Umfang erfolgt. Darüber hinaus sind Mehrfamilienhäuser mit erhöhter Wohndichte geplant. Damit wird bezogen auf das Schutzgut Fläche dem Minimierungsgebot Rechnung getragen. Die Umsetzung der Planung führt zu einer Grünlandfläche; hochwertige land- oder forstwirtschaftliche Flächen werden hierbei jedoch nicht beansprucht.

Bezüglich des Schutzgutes Fläche sind damit insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.3 Boden

Der Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte von Bedeutung. Die bewertungsrelevanten Funktionen sind

- Lebensraumfunktion (Wechselwirkung Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
- Speicher- und Reglerfunktion (Wechselwirkung Schutzgut Wasser),
- natürliche Ertragsfähigkeit sowie
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Wechselwirkung Kulturgüter).

3.3.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand

Im Plangebiet besteht laut Bodenkarte 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW) ausschließlich eine typische Braunerde mit meist podsoligen Eigenschaften (B331). Der grundwasserfreie Boden hat sich aus Hochflächenlehm unter Solifluktionseinflüssen und Verwitterung des anstehenden devonischen Festgesteins der Brandenberg-Schichten (Ton-/Schluff-/Sandstein) gebildet.

Bewertung

Der Bodentyp stellt auf Basis der o.g. bewertungsrelevanten Bodenfunktionen keinen schutzwürdigen Boden dar. Hinweise auf Altlasten bestehen für das Plangebiet nicht. In Bezug auf die Grundwasserschutzfunktion besteht eine mittlere Schutzfunktion (Bundesanstalt für Rohstoffgewinnung und Geologie – BGR).

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation bezüglich des Schutzgutes Boden unverändert bestehen.

3.3.2 Prognose Umweltauswirkungen

Böden mit besonderer Bedeutung oder bekannte Altlastenflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Zur Vermeidung und Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen sind die erforderlichen Bodenarbeiten nach dem Stand der Technik durchzuführen und die einschlägigen DIN-Normen zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens erwartet.

Mit der dauerhaften Versiegelung des Bodens durch die Wohngebäude inkl. Nebenanlagen kommt es zu einem vollständigen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Bei Teilversiegelung und Bodenumlagerung bleiben Teilfunktionen des Bodens erhalten, je nach Ausmaß der Umlagerung kann es mittel- bis langfristig zu einer Regeneration der Bodenfunktionen kommen.

4 Wasser

4.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, wobei Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden sind. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Oberflächengewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser sind

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion (Wechselwirkung Schutzgut Boden),
- Wasserhaushalts- und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässer (Wechselwirkung Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Bestand

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der obere Grundwasserleiter wird durch das Festgestein der Brandenberg-Schichten gebildet und ist deshalb als silikatischer Kluftwasserleiter einzustufen. Eine besondere Ergiebigkeit und Nutzbarkeit besteht nicht, es sind keine

wasserrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen. Der überdeckende Boden weist eine mittlere Schutzfunktion auf (vgl. Schutzgut Boden). Das Niederschlagswasser der bereits bebauten Flächen wird versickert und daher dem Boden-/Wasserhaushalt wieder zugeführt.

Bewertung

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

4.2 Prognose Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten.

Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben anzunehmen, da keine Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen sind und zudem eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer (Ausnahme: Straßenentwässerung) geplant ist.

Die anzunehmenden nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben sich aus den Wechselwirkungen zum Schutzgut Boden, da die für den Landschaftswasserhaushalt relevanten Puffer- und Filterfunktionen durch Versiegelung teilweise verloren gehen.

- Hier kann über eine multifunktionale Kompensation durch eine Dachbegrünung eine Vermeidung erreicht werden.
- Für das Schutzgut Wasser kann eine direkte Vermeidung über wasserdurchlässige Flächenbefestigung und Versickerung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück eine Vermeidung erreicht werden.

Festsetzungen hierzu erfolgen in dem Bebauungsplan.

5. Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen umfasst den Schutz der tierischen und pflanzlichen Arten und der Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Vielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen zu betrachten.

Daraus abgeleitet sind zu beurteilen:

- die Bedeutung von Vegetation und Pflanzenwelt,
- die Bedeutung der Lebensräume der Tierwelt,
- die Biotopvernetzungsfunktion

Zu betrachten sind zudem die

- Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“,
- alle Schutzkategorien der §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG

5.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Naturschutzrechtliche geschützte Gebiete, geschützte Biotope und Verbundflächen/Biotopvernetzung sowie Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet ist Teil eines größeren Landschaftsschutzgebietes, das im Wesentlichen aus den Ronsdorfer Anlagen besteht. Darüber hinaus ist der westliche Teil der Ronsdorfer Anlagen Fläche des landesweiten Biotopverbundes (VB-D-4709-007) sowie im Biotopkataster des Landes (BK-4709-49; Wald "Disseltal" am Ronsdorfer Altersheim) darstellt.

Andere Schutzgebietskategorien nach BNatSchG sind nicht ausgewiesen. Aufgrund der Biotypenstruktur sind derartig schützenswerte Bereiche innerhalb des Plangebietes auch nicht zu erwarten. Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aus dem Schutzgebietsnetzwerk NATURA 2000 bestehen in der näheren Umgebung nicht. Lediglich in einer Entfernung von ca. 1,35 km beginnt ein das FFH-Gebietes „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303). Funktionale Beziehungen hierzu bestehen aufgrund der vorhandenen Siedlungsstrukturen zwischen den Gebieten nicht. Aufgrund der Topographie gehört das Plangebiet zum Gewässereinzugsgebiet des Leyerbaches, nicht des Gelpe/Saalbachsystems.

Pflanzen/Biotoptypen

Bestand

Das Plangebiet selbst lässt sich bzgl. der Biotoptypenverteilung in zwei Bereiche gliedern: Wiesen, Weiden und Grünland-Übergangsbereiche im unbebauten Süden (s. Pkt. 1) sowie angelegte Erholungsflächen der Siedlungsbereiche im Bereich der bebauten Grundstücke (s. Pkt. 2).

1. Auf dem bisher vollständig unbebauten Grundstück besteht eine artenarme Intensiv-Fettwiese mäßig trockener bis frischer Standorte), deren Artenzusammensetzung überwiegend von Wirtschaftsgräsern mit nur mäßigem Blühaspekt dominiert wird und daher von allgemeiner Bedeutung für die Biotopfunktion ist.

2. Die Freiflächen der bebauten Grundstücke lassen sich als Gärten mit größerem Gehölzbestand (das nördliche Grundstück) bzw. als Gärten ohne größeren Gehölzbestand (das südliche Grundstück) einstufen. Eine besondere Wertigkeit ist nicht gegeben.

Nördlich sowie westlich und östlich umgeben die Ronsdorfer Anlagen das Plangebiet. Als standortheimischer Buchen-Eichenwald der Tief- und Hügellagen besteht eine hohe Wertigkeit und damit eine hohe Bedeutung für die Biotopfunktion. Das südlich an das Plangebiet anschließende Wohngebiet beidseitig der Straße Friedenshort ist als überwiegend extensiv genutztes Einfamilienhausgebiet der äußeren Stadtrandzone geringer Bedeutung einzustufen.

Im Gartenbereich des nördlich angrenzenden Altenheimes befindet sich ein Teich, der inkl. umgebendem Ufer unter der Nr. 1376 als rechtskräftige Kompensationsfläche gebunden ist sowie fünf als punktuelle Kompensationsmaßname gepflanzte Bäume.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

Bewertung

Das Plangebiet ist geprägt durch eine anthropogen stark geprägte Biotoptypenzusammensetzung mit maximal allgemeiner Bedeutung für die Biotopfunktion. Mit Vorkommen geschützter Pflanzenarten ist nicht zu rechnen. Bei Überplanung der Grünlandfläche wird die Biotopverbundfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt.

Tiere / Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

Bestand

Aussagen zu den im Gebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten können aus dem Fachinformationssystem des LANUV (*linfos nrw*) abgeleitet werden. Die Auswertung erfolgt mit Bezug auf die im Plangebiet bestehenden bzw. angrenzenden Habitatstrukturen Laubwälder mittlerer Standorte, Fettwiesen/-weiden, Gebäude sowie Gärten (Abruf: 29.06.2020).

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes Wuppertal – Barmen 4709, 3. Quadrant.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller gehölzbrütenden planungsrelevanten Vogelarten, sind im Plangebiet aufgrund der ungeeigneten Lebensraumstruktur – von dichtem Wald umgebener Garten mit wenig Gehölzstrukturierung – sowie der eher geringen Fläche auszuschließen. Als Nahrungshabitat hat das Plangebiet aber zumindest eine potenzielle allgemeine Bedeutung für die Arten Baumpieper, Waldohreule und Kleinspecht.

Bezüglich gebäudebrütender planungsrelevanter Vogelarten besteht sowohl für die Rauch- als auch für die Mehlschwalbe sowie den Star kein geeigneter Landschaftsraum, da diese Arten im Bereich offener Kulturlandschaften mit entsprechenden Gehöftstrukturen vorkommen. Fortpflanzung- und Ruhestätten sind daher nicht zu erwarten, Vorkommen als Nahrungsgäste sind möglich, da Brutstätten in ca. 800 m Entfernung bekannt sind.

Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Biotop- und Gebäudestrukturen ebenfalls nicht anzunehmen. Tagesverstecke bzw. Zwischenquartiere können hingegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Waldränder, Gärten sowie die Grünlandfläche stellen für die Fledermäuse geeignete Nahrungshabitate dar.

Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine Gewässerstrukturen als geeignete Laichhabitate für planungsrelevante Amphibienarten vorhanden. Das Plangebiet selbst eignet sich darüber hinaus auch nicht als Landhabitat für Kammmolch oder Geburtshelferkröte, da die bevorzugten Strukturen für Winterquartiere fehlen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten MTB 4709/3

Brutvögel		**Status MTB**	**Mögliche Vorkommen im Plangebiet**
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis ‚Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	• Kein Bruthabitat • Keine ausreichende strukturelle Eignung als Nahrungshabitat
Accipiter nisus	Sperber		
Anthus trivialis	Baumpieper		Pot. Nahrungsgast
Asio otus	Waldohreule		Pot. Nahrungsgast
Bubo bubo	Uhu		• Kein Bruthabitat • Keine ausreichende strukturelle Eignung als Nahrungshabitat
Buteo buteo	Mäusebussard		
Ciconia nigra	Schwarzstorch		
Delichion urbica	Mehlschwalbe		
Dryobates minor	Kleinspecht		Pot. Nahrungsgast
Falco tinnunculus	Turmfalke		• Kein Bruthabitat • Keine ausreichende strukturelle Eignung als Nahrungshabitat
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		
Lanius collurio	Neuntöter		
Pernis apivorus	Wespenbussard		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		
Serinus serinus	Girlitz		
Strix aluco	Waldkauz		
Sturnus vulgaris	Star		
Säugetiere			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	• Potenzielles Jagdgebiet (Teilhabitat) • Zwischenquartiere möglich • Keine ausreichenden Strukturen für Wochenstuben und Winterquartiere
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		
Myotis myotis	Großes Mausohr		
Myotis nattereri	Fransenfeldermaus		
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegle		
Nyctalus noctula	Abendsegler		
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	*Nachweis ab 2000 vorhanden*	• Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Reproduktionsgewässer) vorhanden
Triturus cristatus	Kammmolch		

Bewertung

Für die planungsrelevanten Arten hat das Plangebiet keine Bedeutung, da keine geeigneten Brut- bzw. Reproduktionsstätten vorhanden sind. Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten sowie als Bruthabitat für ungefährdete Vogelarten.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

Prognose Umweltauswirkungen

Pflanzen/Biotoptypen

Von dem ca. 8.500 m² großen Plangebiet werden ca. 4.350 m² mit zusätzlicher Wohnnutzung inkl. Nebenflächen überplant (GRZ II = 0,3) und Straßenausbau.

Die Eingriff-/Ausgleich-Bilanzierung und die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Fauna/Artenschutzrechtliche Belange

Als Bruthabitat wird das Plangebiet von allgemein häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten genutzt. Für diese Vogelarten stehen im Nahbereich zahlreiche Lebensraumstrukturen zur Verfügung, die ein bedarfsweises Ausweichen ermöglichen.

Das Plangebiet besitzt nur für wenige planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten eine allgemeine Bedeutung als Teilhabitat zur Nahrungssuche. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Fauna durch Verluste von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder Nahrungshabitate sind daher durch die Planaufstellung nicht zu erwarten.

Mit der geplanten Dachbegrünung wird das Nahrungsangebot für Insekten erhöht werden.

Aufgrund der Lage der geplanten Gebäude/Gebäudestrukturen im Waldrandbereich ist nicht auszuschließen, dass für Vögel eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung aufgrund von Spiegelungen der Wald-/Gehölzkulisse in Glasflächen besteht. Dies betrifft sowohl ungefährdete Vogelarten als auch die als potenzielle Nahrungsgäste nicht auszuschließenden planungsrelevanten Arten. Im Bebauungsplanverfahren werden Festsetzungen getroffen, um das Risiko zu minimieren.

Unter Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

6. Luft und Klima

Schutzziele für das Schutzgut Luft und Klima sind die

- Vermeidung von Luftverunreinigungen und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie
- Erhalt des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Dabei ist sowohl die klimatische als auch die lufthygienische Ausgleichsfunktion zu berücksichtigen.

6.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand

Die Klimafunktionskarte der Stadt Wuppertal stellt das Plangebiet überwiegend als Stadt-Klimatop dar.

Charakterisiert wird dieser durch insgesamt starke Veränderungen aller Klimaelemente gegenüber dem Freiland. Aufgrund der Bebauungssituation ist eine Bildung von Wärmeinseln sowie Schadstoffbelastung in der Luft möglich. Durch die gute Durchgrünung in den umliegenden Bereichen bestehen jedoch nur geringe bis mittlere thermische Belastungen.

Im Randbereich des Plangebietes besteht im Bereich der Ausläufer der Ronsdorfer Anlagen ein Wald-Klimatop mit typisch gedämpftem Tagesgang von Temperatur und Feuchte sowie klimaregulierend wirkender Kaltluftproduktion. Die Frischluftproduktion von Wald-Klimatopen ist darüber hinaus auch lufthygienisch relevant.

Bewertung

Das Plangebiet ist als teilweise bebautes Gebiet mit insgesamt mittlerer klimatisch-lufthygienischer Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen einzustufen. Den umgebenden Ronsdorfer Anlagen ist als Wald-Klimatop mit Funktionsbeziehung zum benachbarten Stadt-Klimatop eine hohe Bedeutung bezüglich der lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktion zuzuordnen.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

6.2 Prognose Umweltauswirkungen

Die im Bebauungsplan vorgesehen Versiegelungsanteile lassen eine Veränderung der mikroklimatischen (lokalen) Bedingungen erwarten. Da das Plangebiet eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen aufweist, sind durch die geplante Bebauung nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese werden durch eine Begrünung der Dachflächen gemindert, was im Sinne einer Multifunktionalität zudem bezüglich der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wirksam ist. Die Dachbegrünung wird im Bebauungsplan festgesetzt.

7. Landschaft

7.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraumes „Mittelbergische Hochfläche um Solingen und Remscheid (LR-Vla-008)“, die wiederum Teil der übergeordneten naturräumlichen Haupteinheit „Bergische Hochflächen“ (NR-338) sind. Charakteristisch für den Landschaftsraum sind flachwellige, von tief eingeschnittenen Kerbsohlentälern durchzogene Hochflächen in der kollinen bis submontanen Höhenstufe.

Der Randbereich von Ronsdorf stellt den nördlichsten Ausläufer dieses Landschaftsraumes in Kuppenlage dar. Die Höhenstufe liegt im Bereich der Ronsdorfer Anlangen bei teilweise über 300 m üNN, Fließgewässer fehlen entsprechend der Kuppenlage.

Prägend für das Landschaftsbild sind auf lokaler Ebene die Waldflächen der Ronsdorfer Anlagen als weitgehend standortgerechter Eichen-(Hain-)Buchen-Mischwald ergänzt durch Freiflächen. Es besteht infolgedessen eine durchgängige Eingrünung, die zu einer in hohem Maße landschafts- bzw. ortsbildprägenden Kulissenwirkung führt.

Über das Plangebiet erfolgt einer der Hauptzugänge aus dem angrenzenden Siedlungsbereich zu dem Naherholungsgebiet.

Bewertung

Durch die angrenzenden Ronsdorfer Anlagen weist das Plangebiet eine relativ hohe Natürlichkeit und Eigenart auf. Insbesondere die noch vorhandenen Freiflächen bewirken eine Erhöhung der Vielfalt und Abwechslung. Insgesamt besteht in Bezug auf das Schutzgut Landschaft somit eine hohe Bedeutung.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Landschaftssituation unverändert bestehen.

7.2 Prognose Umweltauswirkungen

Die geplante Bebauung nimmt nur lokal und in sehr begrenztem Umfang Einfluss auf die umgebende bestehende Landschaftsstruktur und die landschaftliche Gestalt des Landschaftsraumes. Die Bebauung schließt an vorhandene Wohnbaubereiche an.

Die betroffene Grünlandfläche bildet nur einen kleinen, strukturanreichernden Teil der gesamten Landschaftskulisse. Die für das Landschaftsbild im Planungsraum bedeutsamen und prägenden Waldstrukturen der Ronsdorfer Anlagen werden durch die Planungen nicht berührt, da die geplante Bebauung beidseitig 20 m Abstand zu den Waldrändern einhält (s. Vermeidungsmaßnahmen).

Weitreichende landschaftliche Veränderungen bzw. erheblich nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Beanspruchung des lokal wirksamen Landschaftselementes nicht zu erwarten.

8. Kultur-und sonstige Sachgüter

8.1 Bestand und Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet weist keine Objekte des Denkmalschutzes auf, Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Das Wohngebäude mit altersgerechten Wohnungen sind als Pflege- und Betreuungseinrichtung im öffentlichen Interesse als Sachgut hoher Bedeutung einzustufen.

Die relativ kleine Wiesenfläche ist als landwirtschaftliche Fläche als ein Sachgut allgemeiner Bedeutung einzustufen. Sie liegt jedoch weit entfernt von einem landwirtschaftlichen Betrieb und hat daher nur eine untergeordnete Bedeutung. Weitere Sachgüter mit Bezug zu öffentlichen Belangen bestehen nicht.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation unverändert bestehen.

8.2 Prognose Umweltauswirkungen

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung sowie keiner Betroffenheit von Objekten mit hoher oder sehr hoher Bedeutung keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anzunehmen.

Sollten im Zuge der Baufeldfreimachung kultur- oder erdgeschichtliche Funde gemacht werden, sind diese nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich zu melden.

8.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

„Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse – das Prozessgefüge – ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung“ (RASSMUS ET AL. 2001).

Innerhalb dessen sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen auf Objekte besonderer Bedeutung das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind so genannte Wechselwirkungskomplexe.

Derartige Wirkungskomplexe liegen im Plangebiet nicht vor, da in keinem der betrachteten Schutzgüter Objekte besonderer Bedeutung vorkommen bzw. betroffen sind. Entsprechende Wechselwirkungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge bestehen daher nicht.

Kumulative Auswirkungen

Es sind keine weiteren Planungen oder Vorhaben bekannt, für die aufgrund kumulierender Wirkung mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung eine UVP-Pflicht bzw. die Pflicht einer UVP-Vorprüfung ausgelöst werden würde. Erhebliche kumulative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

8.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans (hier Landschaftsschutzgebiet auf Teilflächen) außer Kraft. Mit den im Bebauungsplanverfahren vorgesehenen Festsetzungen (Abstand der Baugrenzen zum Wald, Dachbegrünung, Versickerung, Vogelschutzverglasung, Einschränkung der Außenbeleuchtung) werden keine nachhaltigen Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet und die Biotopverbundfläche erwartet.

Aufgrund des Maßstabes des Regionalplanes widerspricht die geplante FNP-Änderung nicht den Grundzügen des Regionalplanes, da die Flächen nicht bewaldet sind und die ökologisch hochwertigen Waldrandbereiche und der regionale Grünzug erhalten bleiben.

8.5 Auswirkungen auf das globale Klima

Das geplante Bauvorhaben hat aufgrund der Kleinflächigkeit keine Auswirkungen auf das globale Klima. Die relative Nähe zum Zentrum von Ronsdorf sowie die Busanbindung tragen zu einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs bei.

9. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vermeidung von Emissionen

Ein Anschluss an das öffentliche Fernwärmenetz ist nicht möglich, da ein vorhandenes Netz kaum erreichbar ist. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind in den Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Errichtung von Solarzellen und Solarkollektoren auf den zukünftigen Dachflächen.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wuppertal.

Abwässer

Das Plangebiet ist bislang nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen. Das Gebäude mit den seniorengerechten Wohnungen sowie das nördlich angrenzende Altersheim sind über private Kanäle an das öffentliche Schmutzwassernetz angeschlossen. Das Niederschlagswasser dieser Flächen wird vor Ort versickert.

Sämtliche Schmutzwässer der neuen Wohngebäude sind dem öffentlichen Kanalsystem zuzuführen. Der Bau, der Anschluss und die Unterhaltung der Leitungen sind vor Rechtskraft des Bebauungsplanverfahrens vertraglich zu sichern.

Da sich kein Gewässer für eine Einleitung von Niederschlagswasser im oder in der Nähe des Plangebiets befindet, ist lediglich die Möglichkeit einer Einleitung in das Grundwasser durch Versickerung möglich, da das angrenzende Mischwasserkanalisationsnetz bereits bis zur Kapazitätsgrenze belastet ist. Eine grundsätzliche Eignung zur Versickerung der Niederschläge wurde gutachterlich nachgewiesen (IGW, 2018).

Die Entwässerung der ausgebauten Straße soll zukünftig nicht mehr über die Schulter in Richtung des neuen ASB erfolgen, sondern dem neu bis zu dem Altersheim zu verlegendem Mischwasserkanal zugeführt werden.

9.2. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

In nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sind Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass durch die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie erfolgt.

9.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend der Ziele und Grundsätze der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz sind die zu erwartenden Risiken und zu prognostizierenden Beeinträchtigungen bei der Entwicklung des Vorhabens soweit wie möglich zu minimieren. Der Vermeidung ist generell Vorrang vor dem Ausgleich einzuräumen. Beeinträchtigende Umweltwirkungen sollen bereits in der Planungsphase durch ausreichende Berücksichtigung der Umweltbelange vermieden bzw. verringert werden.

9.4 Vermeidung/Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

a. Waldabstand - Maßnahme der Landschaftspflege nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Um eine starke Verschattung der Neubauten und damit auch ungesunde Wohnverhältnisse zu vermeiden wird auf die Einhaltung eines ausreichenden Waldabstandes sowohl zum östlich als auch zum westlich angrenzenden, vorhandenen Altholzbestand sowie der geplanten Neubebauung erforderlich.

Wie Erfahrungen im Randbereich der Ronsdorfer Anlagen im Bereich Erbschlöer Str. (ehemaliges Tankstellen-/ Speditionsgrundstück) zeigen, mussten hier im Nachgang der Bebauung alte Bäume gerodet werden, da keine entsprechenden Abstände eingehalten wurden. Um den vorhandenen Waldrand zu schützen, ist dies im vorliegenden Verfahren zu vermeiden.

Hierfür ist östlich und westlich des neu zu erschließenden Wiesengrundstückes ein Waldabstand von mindestens 20 m als Maßnahme der Landschaftspflege nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festzusetzen, der entsprechend von Bebauung und Nutzungsintensivierungen

freizuhalten ist.

Zur Vermeidung der Eingriffe in den Wald wird die Verbreiterung Straßen ausschließlich in Richtung des neuen Baugebietes erfolgen.

b. Kompensationsflächen/-maßnahmen – Festsetzung als Maßnahmen der Landschaftspflege nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Die Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebietes durchgeführt werden. Hierzu werden im Bebauungsplanverfahren entsprechende Festsetzungen und vertragliche Regelungen getroffen.

c. Dachbegrünung - Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Zur Minimierung der erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen durch zukünftige Versiegelung auf

- die derzeitige Biotopstruktur sowie
- Boden und Wasser,
- Nahrungshabitate für Brutvögel und Fledermäuse - darunter planungsrelevante Arten - und
- die lokalklimatischen Bedingungen

wird im Bebauungsplan eine Begrünung von Flachdächern nach § 9 Abs. 1 25a BauGB festgesetzt.

d. Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
(Textliche Festsetzung im Bebauungsplan)

Gemäß den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Hierzu ist eine entsprechende textliche Festsetzung im Bebauungsplanverfahren erforderlich, da die Art und Weise sowie die Lage der Versickerungsanlagen nicht abschließend festgelegt werden.

9.5 Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist ein funktionaler Ausgleich erforderlich. Dementsprechend ist die Entwicklung von Offenlandbiotopen in Form von Extensivgrünland anzustreben. Hierfür steht im Stadtbezirk Barmen eine städtische Fläche mit Bindung für die Entwicklung von Intensiv- zu Extensivgrünland zur Verfügung. Dabei handelt es sich um die

- Vorhaltefläche 460 „Nördliches Gelpetal“ mit einer Größe ca. 15.634 m² im Naturschutz- sowie Landschaftsschutzgebiet nach Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe (460 (Gemarkung Barmen, Flur 228, Flurstück 154 und Flur 229, Flurstück 69)

Entsprechend dem Ausgleichserfordernis ist eine Bindung der Fläche zur extensiven Bewirtschaftung erforderlich, damit durch extensive Bewirtschaftung eine naturschutzfachliche Aufwertung erreicht werden kann. Konkrete Regelungen erfolgen im Bebauungsplanverfahren.

9.6 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

Vermeidungsmaßnahme zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen (Artenschutzhinweis im Bebauungsplan)

Zur Vermeidung einer erhöhten Vogelkollisionsgefahr durch Kulissenspiegelung, die sich maßgeblich aus der Errichtung der Gebäude in einem vollständig gehölzgeprägten Umfeld ergeben, sind bei großflächigen Verglasungen von Gebäudeteilen vorsorglich Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung nächtlicher Lichtemissionen (Artenschutzhinweis im Bebauungsplan, Nebenbestimmung in der Baugenehmigung)

Zur Vermeidung von potenziellen Störungen lichtsensibler Fledermausarten (z.B. Mausohren) im Umfeld möglicher Jagdhabitate sind vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger und diffuser Lichteinträge zu treffen. Diese dienen gleichzeitig zur Verringerung der Anziehung von Nachtinsekten (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und tragen zu einer Reduktion der Lichtemissionen in die Umgebung bei.

10. Mögliche Auswirkungen durch schwere Unfälle oder den Folgen des Klimawandels

Mögliche Auswirkungen auf das Vorhaben durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Die geplante Wohnbaufläche befindet sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a und 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Auswirkungen durch Störfälle sind daher nicht zu erwarten. Der Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG wird eingehalten.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet ist umgeben von Waldflächen, die Kaltluftentstehungsgebiete darstellen, sodass für das betroffene Gelände keine Gefahr von Hitzestau an warmen Tagen besteht.

Da sich sowohl das Gelände des vorhandenen Altenheimes als auch das Gelände der geplanten Wohnbebauung auf einer Kuppe befindet, besteht hier keine Gefahr von Überschwemmung bei Starkregenereignissen.

11. In Betracht kommende Planungsalternativen

Nullvariante

Eine Nullvariante kommt für die geplante Wohnfläche nicht in Betracht, da die Schaffung von neuem Wohnraum in diesem Bereich städtebaulich sinnvoll ist und der Verkaufserlös für die Finanzierung der Ausbaumaßnahmen des Altersheimes notwendig ist.

Standortalternativen, sonstige Varianten

Der Altenheimverein „Friedenshort e.V.“ benötigt die Entwicklung der Bauflächen zur Finanzierung der Umstrukturierung des Altenheimes. Andere geeignete Flächen stehen nicht zur Verfügung.

12. Monitoring

3 Jahre nach Umsetzung der Planung mit dem Ausbau der Straße und der Kanalisation einschließlich der geplanten Wohnbebauung sind die bei den Fachdienststellen ggf. eingegangenen Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange auszuwerten, um unerwartete Umweltauswirkungen zu ermitteln und ggf. gegensteuern zu können.

13. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes

Ausgangspunkt des Umweltberichtes ist eine Analyse und Bewertung des Plangebietes und des potentiell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes bezüglich der Schutzgüter des BauGB und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 109 „Friedenshort“ erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen und einer Bestandsaufnahme und Begehung des Plangebietes und seines Umfeldes. Die Bewertung der Schutzgutausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Beurteilung wird abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen.

Schwierigkeiten bestanden bei der Erstellung nicht.

14. Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan 1231 - Friedenshort - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen für die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen sowie Erweiterung des Altenheimes.

Der Bedarf an Grund und Boden setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinbedarfsfläche (Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen)	- 0,2	ha
Gemeinbedarfsfläche (sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen)	- 0,2	ha
Wohnbaufläche	+ 0,9	ha
Grünfläche - Parkanlage	- 0,4	ha

Zur Beurteilung der Umweltbelange in Bezug auf das geplante Vorhaben werden die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und bewertet. Berücksichtigt werden weiterhin die artenschutzrechtlichen Belange, die im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurden.

Die Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass es in Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung kommen wird. Im Hinblick auf die Vorhaben bedingten Eingriffe werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zur Erhaltung sowie zum Ausgleich / Ersatz (Kompensation) festgelegt (§ 1a Abs.3 BauGB). Darüber hinaus werden funktionserhaltende Maßnahmen gemäß den zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belangen vorgesehen. Ein Gebietsschutz gemäß FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie besteht für das Plangebiet nicht, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich werden (§ 1a Abs.4 BauGB).

Neben der Prüfung der Auswirkungen der Planung auf die genannten Schutzgüter beinhaltet die Umweltprüfung weiterhin die Berücksichtigung folgender Ziele bei der Planung:

- Vermeidung von Emissionen und Immissionen

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen, das durch das geplante Wohngebiet ausgelöst wird, wird gering sein. Das Erfordernis, aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen ist nicht gegeben.

- Sachgerechter Umgang mit Altlasten, Abfällen und Abwässern

Hinweise auf Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor. Auch das vorliegende Gutachten zur Versickerungseignung des Bodens beinhaltet keine Hinweise auf Verunreinigungen des Untergrundes. Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wuppertal. Das Niederschlagswasser ist vor Ort auf den Privatgrundstücken zu versickern, das Schmutzwasser des Altenheimes bleibt über Privatkanäle an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Für die Neubebauung wird ein Schmutzwasserkanal in der Straße Friedenshort errichtet.

- Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Energienutzung

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind grundsätzlich auf den Dachflächen zulässig und werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet.

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Bei dem geplanten Baugebiet handelt es sich nicht um eine im bebauten Innenbereich liegende Fläche, welche nachverdichtet oder wieder genutzt werden kann. Es ist jedoch im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB). Die zur Bebauung vorgesehen Grünfläche ist mit bebauten Grundstücken umgeben, somit ist der Bebauung Vorzug vor Bebauung in freien Landschaft zu geben. Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3, darin ist auch die Überschreitung der GRZ gem. § 19(4) BauNVO eingeschlossen. Für das neue Wohnbaugrundstück ist eine GRZ von 0,4 (auch hier ist die Überschreitung eingeschlossen) Diese GRZ-Zahl ist der Unterbauung durch eine Tiefgarage geschuldet, deren Oberfläche begrünt werden soll. Somit wird ein sowohl sparsamer als auch schonender Umgang mit Grund und Boden ermöglicht

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung, zum Schutz und zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, die durch die planungsrechtlich ermöglichte Entwicklung eines Wohngebietes ausgelöst werden können, keine erheblich nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

15. Quellen

INGENIERUGESELLSCHAFT FÜR GEOTECHNIK WUPPERTAL MBH (IGW) (2018):
Hydrogeologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück Friedenshort, Flur 32, Stck. 189 in Wuppertal-Ronsdorf. Wuppertal, Januar 2018

LUDWIG, DANKWART (1991):
Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Bochum, Januar 1991.

RASSMUS, J., BRÜNIG, H., KLEINSCHMIDT, V., RECK, H. & DIERSSEN, K. (2001):
Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung, F & E-Vorhaben des Umweltbundesamtes, Kiel

LANUV (o.J.): Webportal „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“; https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de